



Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungsfassung

**Änderung BildG betr. weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016 – 2019 im Bereich der Klassengrössen auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD WOM 7 / Vernehmlassung**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Zusammenfassung.....	2
2	Ausgangslage .....	3
2.1	Normen und Vorgaben für die Klassenbildung .....	3
2.1.1	Sekundarschulen .....	4
2.1.2	Gymnasien, Fachmittelschulen (FMS) und berufliche Vollzeitschulen.....	4
2.1.3	Duale Berufsfachschulen .....	5
2.2	Klassen- und Kursbildung in der Praxis.....	5
2.2.1	Sekundarschule .....	6
2.2.2	Gymnasium, Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule .....	7
3	Ziele, Zielsetzungen .....	7
4	Massnahme: Änderung des Bildungsgesetzes .....	8
4.1	Änderungsaspekte .....	8
4.2	Erläuterung zur Änderung der einzelnen Bestimmungen .....	8
5	Beurteilung der Massnahme.....	12
6	Auswirkungen.....	12
6.1	Finanzielle Auswirkungen .....	12
6.1.1	Sekundarschule .....	12
6.1.2	Gymnasien/Fachmittelschulen (FMS) .....	14
6.1.3	Berufsbildende Vollzeitschulen .....	14
6.1.4	Duale Berufsfachschulen .....	14
6.1.5	Zusammenfassung: Finanzielle Auswirkungen Sekundarstufen I und II.....	15
6.1.6	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung .....	15
6.2	Personelle Auswirkungen.....	15
6.3	Auswirkungen auf die Schulraumbewirtschaftung .....	16
7	Regulierungsfolgenabschätzung .....	16
8	Vernehmlassungsergebnis .....	16
9	Würdigung.....	16
10	Antrag .....	16

## 1 Zusammenfassung

Mit der [Finanzstrategie 2016-2019](#) hat der Regierungsrat Massnahmen und Aufträge definiert, um das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig zu beseitigen. Eine Strategiemassnahme betrifft die Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung an den Schulen in kantonaler Trägerschaft (Sekundarstufen I und II). Gemäss Auftrag des Regierungsrates war die Heraufsetzung der Klassenhöchstzahl von in der Regel 24 auf 26 Schülerinnen und Schüler zu prüfen, um durch die aufsteigende Bildung der ersten Klassen mit heraufgesetzter Höchstzahl ab Schuljahr 2019 eine Kosteneinsparung von konstant CHF 4,2 Mio. zu erzielen.

Die Überprüfung des Auftrags hat ergeben, dass von einer Heraufsetzung der Höchstzahl abgesehen werden kann, wenn die Klassen an den Sekundarschulen innerhalb der 7 Sekundarschulkreise konsequent schulstandortübergreifend gebildet und die dafür notwendigen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an weiter entfernt liegende Schulstandorte vorgenommen werden. Da auf der Sekundarstufe II die Bildung der ersten Klassen mit der Höchstzahl 24 bereits voll ausgeschöpft wird und jeweils kantonsweit erfolgt, kann am Gymnasium, an der Fachmittelschule und an den Berufsfachschulen des Bildungszentrums kvBL die Klassenbildung nur noch über zusätzliche Zusammenlegungen oberer Klassen optimiert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Änderung des Bildungsgesetzes. Für alle Bildungsangebote im Regelschulbereich auf den Sekundarstufen I und II, ausgenommen das Niveau A an der Sekundarschule, sieht die Revision die Klassenhöchstzahl 24 und eine Streichung der Richtzahlen vor. Aufgenommen werden sollen zwei neue Bestimmungen für die Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall sowie für die zeitlich befristete Gewährung zusätzlicher Lektionen (so genannter SOS-Ressourcen) für einzelne Sekundarschulklassen bei erschwerten Unterrichtsbedingungen sowie bei einer nicht vermeidbaren Überschreitung der Höchstzahl. Ausserdem soll in Zukunft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) den Schulen auf der Sekundarstufe I und II aufgrund der prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahlen und unter Einhaltung der Höchstzahl für jedes Schuljahr und jede Schulart die Anzahl Klassen im Rahmen des Budgets des Landrates vorgeben und bewilligen.

Das Schwergewicht der Optimierung der Klassenbildung hinsichtlich der Entlastungswirkung erfolgt an den Sekundarschulen, da sich an den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II die Klassenbildung nur noch marginal verbessern lässt. Im Ergebnis führt die Optimierung in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 zu folgenden jährlichen Kostensenkungsbeiträgen:

<b>Sekundarstufen I und II*</b>	Ist	Prognose			
<b>Kostensenkung nach Kalenderjahren</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
(1) Kostensenkungsbeitrag Sekundarschulen in Mio. CHF	0.6	2.5	4.2	4.9	5.6
(2) Kostensenkungsbeitrag Gymnasien/ FMS in Mio. CHF	0.0	0.0	0.1	0.4	0.6
(3) Kostensenkungsbeitrag Berufsfachschulen (BZ kvBL) in Mio. CHF	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4
(4) Kostensenkungsbeitrag Sek I und II in Mio. CHF	<b>0.6</b>	<b>2.5</b>	<b>4.3</b>	<b>5.4</b>	<b>6.6</b>

\* Quelle: Stab Bildung BKSD Juni 2016

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, zwecks Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II bzw. an den Schulen in kantonaler Trägerschaft die Revision des Bildungsgesetzes gemäss unterbreitetem Entwurf gutzuheissen.

## 2 Ausgangslage

Mit der Finanzstrategie 2016-2019 hat der Regierungsrat Massnahmen und Aufträge definiert, um das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig zu beseitigen. Eine Strategiemassnahme betrifft die Erhöhung der Klassengrössen auf den kantonal getragenen Sekundarstufen I und II (BKSD-WOM-7). Das jährliche Einsparpotenzial bezifferte der Regierungsrat ab 2019 jährlich wiederkehrend mit CHF 4,2 Mio. Um diese Kostensenkung zu realisieren, sei zu prüfen, ob die Höchstzahl bei der Klassenbildung heraufgesetzt werden müsse. Gegebenenfalls sei bei der Neubildung der ersten Klassen die geänderte Höchstzahl anzuwenden, so dass sukzessive ab 2017 eine Einsparung von CHF 0,7 Mio., ab 2018 von CHF 2,5 Mio. und danach ab 2019 von konstant CHF 4,2 Mio. erzielt werden könne.

Mit dem Anliegen für eine optimierte Klassenbildung befasst sich ferner die Interpellation [2016/026](#) betreffend „Klassengrössen“, die Landrat Rolf Blatter, FDP, eingereicht hat. Darin werden der Regierungsrat bzw. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion aufgefordert, im Hinblick auf das Schuljahr 2016/17 „anstelle der emotionalen und äusserst umstrittenen Erhöhung der gesetzlich begrenzten Klassengrösse“ alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für eine optimierte Klassenbildung auszuschöpfen bzw. nachvollziehbar zu begründen, was einer signifikanten Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen insbesondere an den Sekundarschulen und Gymnasien, allenfalls auch an weiteren Schularten im Weg steht.

### 2.1 Normen und Vorgaben für die Klassenbildung

Die Normen für die Klassengrössen waren vor wenigen Jahren Gegenstand einer Volksinitiative und des Gegenvorschlags des Landrates. Am 25. November 2012 lehnte der Souverän die Volksinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ mit 63% Nein-Stimmen ab. Der Gegenvorschlag wurde demgegenüber mit 56.5% und in der Stichfrage mit 64.8% angenommen. Der Gegenvorschlag bewirkte, dass die gesetzlichen Höchstzahlen an der Primarschule und in den Anforderungsniveaus E und P der Sekundarschule von 26 auf 24 gesenkt wurden.

In § 11 des Bildungsgesetzes sind die Klassengrössen seither wie folgt geregelt:

#### § 11 Klassengrössen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24
- b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- c. Sekundarschule:
  1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20
  2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13
- e. Berufsfachschule: Richtzahl 22
- f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24

<sup>2</sup> Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

<sup>3</sup> Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

<sup>4</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

<sup>4bis</sup> Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.“

Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen auf Verordnungsstufe können die in § 11 des Bildungsgesetzes festgehaltenen Normen und Vorgaben für die Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II wie folgt zusammengefasst werden:

### 2.1.1 Sekundarschulen

Im Hinblick auf die neu dreijährige Dauer der Sekundarschule ab Schuljahr 2015/16 sowie die Zusammenführung der Niveaus A, E und P unter einem Dach hat der Landrat im Januar 2010 die Sekundarschulkreise neu gegliedert und die beizubehaltenden Sekundarschulstandorte festgelegt. Ausgenommen den Sekundarschulstandort Laufental, dessen Niveau P am Gymnasium Laufental-Thierstein geführt wird, umfassen alle übrigen Standorte jeweils alle drei Niveaus. Ausserdem hat sich der Landrat für eine optimierte Bildung der ersten A-, E- und P-Klassen zwischen den Schulstandorten innerhalb der neuen Sekundarschulkreise ausgesprochen.

Im Vollzug des vom Landrat erlassenen Dekrets über die sieben Sekundarschulkreise mit 17 einzelnen Schulstandorten und insgesamt 20 Schulanlagen hat der Regierungsrat in der Sekundarschulverordnung den neuen § 12a erlassen sowie den bestehenden § 13 geändert. Der neue § 12a hält ausdrücklich fest, dass innerhalb eines Sekundarschulkreises die Klassenbildung von den Schulleitungen standortübergreifend vorzunehmen ist und sie gemeinsam zu planen haben, wie die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse auf die Standorte innerhalb des Schulkreises verteilt werden sollen. Gemäss revidiertem § 13 müssen die Schulleitungen dem Amt für Volksschulen einen Gesamtklassenbildungsplan für den Sekundarschulkreis, die Klassenbildungspläne für die einzelnen Schulstandorte und eine Gesamtübersicht über die erforderlichen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern zwischen den Standorten zur Bewilligung unterbreiten. Bei Bedarf kann das Amt für Volksschulen auch Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an Schulstandorte ausserhalb eines Sekundarschulkreises bewilligen. § 12a Absatz 3 gibt den Erziehungsberechtigten das Recht, den Entscheid für die Zuweisung ihres Kindes an einen weiter entfernt liegenden Schulstandort anzufechten und insbesondere den Schulweg zu bemängeln. Ein unzumutbarer Schulweg kann sich aus der Dauer und/oder Beschaffenheit des Schulweges sowie aus persönlichen Gründen ergeben.

Gegen die vom Regierungsrat neu geregelte standortübergreifende Klassenbildung innerhalb der Sekundarschulkreise wurde im Mai 2011 die nichtformulierte Volksinitiative „Keine Zwangsverschiebungen an Baselbieter Sekundarschulen“ eingereicht. Das Begehren verlangte, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I die ihrem Wohnort am nächsten gelegene Schule besuchen können. Am 22. März 2012 lehnte der Landrat mit 72 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung die Initiative ab und beschloss, das Begehren ohne Gegenvorschlag dem Souverän zu unterbreiten und den Stimmberechtigten die Ablehnung zu empfehlen. In der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Keine Zwangsverschiebungen an Baselbieter Sekundarschulen“ mit 59 zu 41% der Stimmen abgelehnt. Damit wurde die verstärkte Gewichtung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I von einer deutlichen Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ausdrücklich gebilligt.

### 2.1.2 Gymnasien, Fachmittelschulen (FMS) und berufliche Vollzeitschulen

Die Gymnasien bilden für die Gymnasial- und FMS-Klassen zusammen einen einzigen kantonsweiten Schulkreis bzw. haben darüber hinaus mit dem solothurnischen Dorneck-Thierstein, dem Aargauischen Fricktal ausserkantonale Einzugsgebiete und mit Basel-Stadt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Allschwil oder Schönenbuch einen zusätzlichen optionalen Schulort. Gemäss § 9 der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) koordiniert die Dienststelle Gymnasien die Klassenbildung und berücksichtigt dabei die (Raum-)Kapazitäten, die Klassenbildungsnormen inkl. Klassengrössen sowie interkantonale Vereinbarungen.<sup>1</sup> Für die beruflichen Vollzeitschulen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die Gymnasien/FMS (Kanton als Schulkreis, gleiche Klassengrösse), sie werden jedoch auf der Basis einer Leistungsvereinbarung im Auftrag des Kantons vom Bildungszentrum des Kaufmännischen Vereins Baselland (BZ kvBL) geführt. Für die Gymnasien, die Fachmittelschulen sowie für die Berufsvorbereitende Schule (BVS 2) gilt die gesetzliche Richtzahl von 24 Schülerinnen und Schülern. Die Bildung der ersten

<sup>1</sup> Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 19. August 2008 [RSA 2009, [SGS 649.2](#)], Vertrag mit dem Kanton Solothurn über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 27. November 2001 [[SGS 643.12](#)], Vertrag mit dem Kanton Aargau über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an basellandschaftlichen Gymnasien vom 2. Juni 1998 [[SGS 649.212](#)], Verordnung über den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt durch Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch vom 5. November 2002 [[SGS 643.15](#)]

Klassen ist auf diesen Zielwert ausgerichtet, und nur im Einzelfall werden erste Klassen geführt, die grösser sind.

### 2.1.3 Duale Berufsfachschulen

Die Klassenbildung für die Schülerinnen und Schüler an den dualen Berufsfachschulen erfolgt interkantonal, das heisst, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) weist gemäss § 22 der Verordnung über die Berufsbildung den Lernenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft eine inner- oder ausserkantonale Berufsfachschule zu. Bietet eine privatrechtliche Organisation im Auftrag des Kantons die schulische Berufsbildung an, so ist sie für die Zuweisung zuständig. Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft haben die Berufsfachschulen für die Klassenbildung bei den Grundbildungen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) eine Richtzahl von 22 und bei den Grundbildungen mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) und vergleichbaren Ausbildungsangeboten eine solche von 12 (gewerblich-industrielle und landwirtschaftliche Richtung) bzw. von 14 (übrige Richtungen) einzuhalten.

## 2.2 Klassen- und Kursbildung in der Praxis

Die gesetzlichen Normen für die Klassengrösse sind das eine, ihre Anwendbarkeit mit Bezug auf den Anspruch auf ein bestimmtes Angebot und auf das Einzugsgebiet der Schule mit entsprechenden Schulwegen das andere. Die durchschnittlichen Klassengrössen und die Unter- und Überbestände in einzelnen Klassen werden auch dadurch verursacht, dass Schülerinnen und Schüler zu- oder wegziehen, aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Klasse repetieren oder in einen anderen Leistungszug oder ein anderes Bildungsangebot wechseln. Da die ersten Klassen neu gebildet werden, sind diese in der Regel grösser als die einzelnen Klassen der folgenden Klassenstufen, dies gilt insbesondere für die Gymnasien, die deshalb auch unterbesetzte obere Klassen zusammenlegen. Die Darstellung 1 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrösse an der Sekundarschule und am Gymnasium/FMS seit dem Jahr 2000 mit den entsprechenden Schwankungen.

**Darstellung 1: Durchschnittliche Klassengrösse seit 2000**

Jahr	Sekundarstufe I			Gymnasium und FMS	
	Niveau A (früher) (Real/BWK)	Niveau E (Sekundar)	Niveau P (Progym)	FMS <sup>1</sup> (DMS 3)	Gym
2000	17.2	20.6	20.7	18.6	18.4
2001	17.2	20.4	20.7	17.6	17.9
2002	17.7	20.4	20.5	18.9	17.9
2003	17.1	20.4	20.8	20.4	18.2
2004	17.1	20.6	20.7	22.6	19.1
2005	17.1	21.0	21.2	21.2	19.5
2006	16.8	20.9	21.0	19.2	19.7
2007	16.2	20.9	20.7	20.0	19.9
2008	16.4	20.9	20.6	19.0	19.8
2009	15.9	20.8	20.3	18.9	19.5
2010	15.6	20.4	20.4	19.2	19.5
2011	15.9	20.7	20.8	20.1	19.6
2012	16.4	20.6	20.5	19.3	19.5
2013	16.5	20.4	20.7	19.5	19.6
2014	16.4	20.0	20.4	20.0	19.8

<sup>1</sup> ohne Fachmaturitätsklassen

Quelle: Statistik der Lernenden, Statistisches Amt Basel-Landschaft

In der Darstellung 2 sind die einzelnen Klassengrössen der Sekundarschule sowie der Fachmittelschule (ohne Fachmaturitätsklassen) und des Gymnasiums exemplarisch für das Jahr 2014 zusammengefasst. Beim Gymnasium sind auch die Sportklassen enthalten, die gemäss der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen reduzierte Zahlen – 12 bis 16 Schülerinnen und Schüler – umfassen.

## Darstellung 2: Anzahl Klassen mit Klassengrößen für das Jahr 2014

Klassengröße	Sekundarstufe I			Gymnasium und FMS	
	Niveau A	Niveau E	Niveau P	FMS	Gym
<b>Anzahl Klassen</b>	<b>168</b>	<b>201</b>	<b>171</b>	<b>39</b>	<b>161</b>
8 Lernende	-	-	-	-	1
9 Lernende	-	-	-	-	-
10 Lernende	1	-	-	-	1
11 Lernende	3	-	-	-	1
12 Lernende	4	1	-	-	3
13 Lernende	16	2	1	-	4
14 Lernende	17	5	3	2	3
15 Lernende	23	7	4	2	9
16 Lernende	16	16	6	3	5
17 Lernende	28	19	10	2	12
18 Lernende	23	17	13	2	10
19 Lernende	24	19	17	5	19
20 Lernende	11	22	24	5	14
21 Lernende	2	24	28	4	18
22 Lernende	-	24	33	3	25
23 Lernende	-	20	14	5	16
24 Lernende	-	16	9	6	17
25 Lernende	-	7	5	-	1
26 Lernende	-	2	4	-	2
Durchschnittliche Klassengröße	16.4	20.0	20.4	20.0	19.8

Quelle: Statistik der Lernenden, Statistisches Amt Basel-Landschaft

### 2.2.1 Sekundarschule

In den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 wurde im Regelschul- und Kleinklassenbereich (inkl. Werkjahr) die Anzahl Klassen um insgesamt 42 Klassen verringert. Bei den 23 eingesparten Klassen im Regelschulbereich hing die Reduktion mit Optimierungen bei der standortübergreifenden Bildung der ersten Klassen, der Zusammenlegung von Klassen mit Unterbestand sowie der rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahl zusammen. In den fünf Schuljahren sank die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Niveaus A, E und P um 360. Die Verringerung von 19 Klein- und Werkjahrsklassen in derselben Zeitspanne ist zur Hauptsache auf den Wechsel zur Integrativen Schulungsform zurückzuführen. Die Sekundarschulen integrieren inzwischen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Hilfe der heilpädagogischen Förderung in die Regelklassen und separieren weniger Schülerinnen und Schüler in die Kleinklassen. Gleichzeitig wurde das Werkjahrsangebot seit Schuljahr 2013/14 sukzessive dezentralisiert, auf Ende Schuljahr 2015/16 wird es gänzlich eingestellt. Die Schülerinnen und Schüler, die früher für das letzte Sekundarschuljahr ins Werkjahr übergetreten sind, verbleiben entweder in der Kleinklasse am Schulstandort oder als ISF-Schülerin bzw. ISF-Schüler<sup>2</sup> in ihrer Regelklasse. Unter Einbezug des Schuljahres 2015/16, in dem die Sekundarschule erstmals nur drei Jahrgangsstufen geführt hat, ist seit dem Schuljahr 2011/12 die Klassenzahl im Regelschulbereich um insgesamt 158 und im Kleinklassenbereich inkl. Werkjahr um 30 Klassen zurückgegangen.

Die Darstellung 2 zeigt exemplarisch auf, wie viele Klassen im Kalenderjahr 2014 bzw. im Schuljahr 2014/15 in den drei Niveaus A, E und P mit Unterbestand bzw. mit Überbestand geführt wurden. Laut § 11 Absatz 4<sup>bis</sup> BildG ist ein Unterbestand gegeben, wenn eine Regelklasse weniger als 15 und eine Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. Unterschreitet eine Klasse diese Werte, ist zu prüfen, ob sie aufgelöst und mit anderen Klassen am selben Standort zusammengelegt werden kann. In den Niveaus E und P gab es im Schuljahr 2014/15 12 Klassen mit Unterbestand (3% von 372 Klassen). Die meisten Klassen mit Unterbestand wies das Niveau A auf, es waren insgesamt 41 (24% von 168 Klassen). Von einer Regelklasse mit Überbestand wird

<sup>2</sup> ISF: integrative Schulungsform



gesprochen, wenn sie im Niveau A die Höchstzahl von 20 und in den Niveaus E und P die Höchstzahl von 24 überschreitet. Zu Klassen mit Überbestand kann es im Laufe der Schuljahre infolge von Remotionen, Zuzügen und Niveauwechseln kommen. Das Schuljahr 2014/15 verzeichnete in den Niveaus E und P 18 Klassen mit 25 oder 26 Schülerinnen und Schülern (5%) und im Niveau A 2 Klassen mit 21 Schülerinnen und Schülern (1%). Klassen, welche die Höchstzahl um 1 bis 3 Schülerinnen und Schüler überschreiten, werden gewöhnlich nicht halbiert, da auf diese Weise wiederum Klassen mit Unterbestand zustande kämen.

Die Ausgangslage für die Sekundarstufe I präsentiert sich wie folgt: Die seit Anfang Schuljahr 2012/13 geltende Auflage, die Bildung der ersten Klassen innerhalb der 7 neu gebildeten Sekundarschulkreise standortübergreifend vorzunehmen, ist bisher erst ansatzweise erfüllt worden. Es ist möglich, das vorgegebene Kostensenkungsziel ohne Heraufsetzung der Höchstzahl von 24 auf 26 Schülerinnen und Schüler bei den Niveaus E und P bzw. von 20 auf 22 beim Niveau A durch die restriktivere Anwendung der standortübergreifenden Bildung der ersten Klassen zu erreichen, beginnend mit dem Schuljahr 2016/17. Mit Hilfe der standortübergreifenden Klassenbildung können zudem unter- und überbeständige Klassen eher vermieden werden, weil weitgehend alle ersten Klassen gut ausgelastet werden können und sie gleichzeitig, um Remotionen, Zuzüge und Niveauwechsel aufzufangen, nicht bis zur Höchstzahl gefüllt werden.

### **2.2.2 Gymnasium, Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule**

Seit dem Schuljahr 2004/05 bewegt sich die Klassengrösse am Gymnasium konstant zwischen 19,5 und 20 und an der FMS seit 2006/07 ebenfalls anhaltend zwischen 19 und 20 Schülerinnen und Schülern (Darstellung 1). Bei der Klassenbildung am Gymnasium und an der FMS wird das Optimum ausgeschöpft, da die ersten Klassen im Unterschied zur Sekundarstufe I erstens kantonsweit und ohne untergliederte Schulkreise und zweitens mit der Richtzahl von 24 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Wenn die durchschnittliche Klassengrösse dennoch rund 4 Schülerinnen und Schüler unterhalb der Richtzahl von 24 liegt, so ist dies in erster Linie auf die zahlreichen Austritte ab zweiter Klasse am Gymnasium und an der FMS zurückzuführen. Der Darstellung 2 ist für das Kalenderjahr 2014 bzw. das Schuljahr 2014/15 die alles in allem beträchtliche Anzahl Klassen zu entnehmen, die deutlich weniger als 24 Schülerinnen und Schüler zählen.

Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: Die Gymnasien und die FMS können die Klassenbildung nicht weiter optimieren, da die ersten Klassen schon heute bis zur Richtzahl ausgelastet werden. Möglich sind wegen der Schulaustritte zusätzliche Zusammenlegungen von sehr klein gewordenen oberen Klassen. Ähnlich verhält es sich an der vom BZ kvBL geführten Wirtschaftsmittelschule. Auch hier werden Klassen, deren Bestände sehr stark abgenommen haben, zusammengelegt werden können.

## **3 Ziele, Zielsetzungen**

Es gelten übergeordnete Ziele der Kosten- und Aufwandreduktion gemäss Finanzstrategie des Regierungsrates vom 7. Juli 2015. Mit der Vorlage soll durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse eine Kostensenkung der Schulen auf den Sekundarstufen I und II zugunsten des Kantons von konstant CHF 4,2 Mio. ab Kalenderjahr 2019 erzielt werden. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass die jährlichen Minder- und Mehrkosten für ein Bildungsangebot sowohl von der durchschnittlichen Klassengrösse als auch von der Anzahl Schülerinnen und Schüler abhängig sind. Der Kostensenkungsbeitrag fokussiert die Einsparungen, die durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse erzielt werden. Die effektiven Aufwendungen für ein Schulartenangebot werden zusätzlich durch die Mehrjahresschwankungen bei den Lernendenzahlen beeinflusst. Steigen die Schüler/innenzahlen deutlich an, so müssen auch bei einer erhöhten und stabil gehaltenen durchschnittlichen Klassengrösse zusätzliche Klassen geführt werden. Sind sie deutlich rückläufig, so verringert sich ebenfalls die Anzahl der zu führenden Klassen.

## 4 Massnahme: Änderung des Bildungsgesetzes

### 4.1 Änderungsaspekte

Ausgangspunkt für die Strategiemassnahme BKSD-WOM-7 war der Ansatz, auf den Sekundarstufen I und II die Höchstzahl auf 26 und die Richtzahl auf 24 anzuheben. Vor dem Hintergrund der Gutheissung des Gegenvorschlags des Landrates zur Klassengrösse am 25. November 2012 sollen die Höchstzahlen indessen nicht geändert werden. Dagegen sprechen auch folgende Gründe: Zum einen die Herausforderung, bei insgesamt heterogener Zusammensetzung der Schülerschaft die Tragfähigkeit des Unterrichts für alle Lernenden zu gewährleisten. Zum anderen das Ziel bei deutlich steigenden Berufs- und Lebensanforderungen und angesichts des vorhandenen Fachkräftemangels mindestens 95% der jungen Erwachsenen zu einem Abschluss der Sekundarstufe II zu verhelfen.

**Für die Umsetzung der Ziele zur Kostensenkung beantragt der Regierungsrat eine Änderung des Bildungsgesetzes mit folgenden Aspekten:**

- **Beibehaltung der Höchstzahlen** bei der Bildung der ersten Klassen der Sekundarschulen in den Niveaus A (20), E (24), P (24) sowie bei der Führung von Kleinklassen (13) und neu gleiche Höchstzahl (24) für das Gymnasium (bisher Richtzahl 24), die Fachmittelschule und die Grundbildung nach EFZ an der Berufsfachschule (bisher Richtzahl 22); Grundbildung nach EBA neu generell 14, bisher 12 oder 14 (je nach Ausrichtung);
- **Aufnahme einer Ausnahmebestimmung** für die Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall;
- **Verzicht auf die Richtzahl 22** bei der Bildung der ersten Klassen in den Anforderungsniveaus E und P der Sekundarschulen, so dass bei der standortübergreifenden Bildung der ersten Klassen für möglichst viele Klassen ein Bestand zwischen 22 und 24 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden kann;
- **Wegfall der Doppelzählung** ab dem 6. fremdsprachigen Kind an der Sekundarstufe I;
- Aufnahme einer Bestimmung für die Gewährung von zeitlich befristeten Zusatzlektionen (**SOS-Ressourcen**) in Sekundarschulklassen erstens bei erschwerten Unterrichtsbedingungen und zweitens für die Dauer einer Überschreitung der Höchstzahl zur Gewährleistung eines guten Lehr- und Lernumfelds;
- **Prüfung von Zusammenlegungen** bereits gebildeter Klassen an den Sekundarschulstandorten nach dem 1. oder 2. Schuljahr bei einer Unterschreitung der Minimalzahl von 15; Optimierung der Klassenzahl an den Gymnasien/FMS, falls eine Zusammenlegung an einem Gymnasialstandort möglich ist;
- **klare Zuweisung der Kompetenz** und Verantwortung für die Bildung der ersten Klassen bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Rahmen des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplanes und an der Sekundarstufe I auf der Grundlage einer Schüler/innen- und Klassenprognose nach den sieben Schulkreisen;
- **Stärkung der Rechenschaft** durch Aufnahme von Berichtsindikatoren zu den Klassengrössen gemäss Landratsvorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung ([LRV 2015-435](#)) sowie in der Bildungsberichterstattung.

Das Schwergewicht der Optimierung der Klassenbildung hinsichtlich Entlastungswirkung erfolgt an den Sekundarschulen, da an den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II die Bildung der ersten Klassen auf 24 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und sich die weitere Optimierung auf vereinzelte Zusammenlegungen von unterbeständigen oberen Klassen beschränkt. An der Sekundarschule kann mit Hilfe einer restriktiveren schulkreisbezogenen Klassenbildung (mitsamt den dafür notwendigen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an weiter entfernt liegende Schulstandorte) nach drei Schuljahren bzw. ab Schuljahr 2019/20 eine nachhaltige Kostensenkung durch die Einsparung von 21 bis 23 Regelklassen realisiert werden.

### 4.2 Erläuterung zur Änderung der einzelnen Bestimmungen

Für die Neufassung der Bestimmungen der Klassenbildung sowie für die Gewährung von Zusatzlektionen im Einzelfall bei erschwerten Unterrichtsbedingungen und einer Überschreitung der Höchstzahl auf der Sekundarstufe I braucht es eine Änderung des Bildungsgesetzes [[SGS 640](#)] und eine Nachführung der Bestimmungen in



- der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 [[SGS 642.11](#)];
- der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 [[SGS 643.11](#)];
- der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 [[SGS 681.11](#)];
- der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 [[SGS 156.11](#)].

Die Revision der einzelnen Bestimmungen des Bildungsgesetzes ist ausgewiesen in der beiliegenden „Synopse Revision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002].

Die notwendigen Folgeanpassungen in den vier genannten Verordnungen sind der vorliegenden Vernehmlassungsfassung als Entwurf zur Kenntnis angehängt. Nach erfolgter Beschlussfassung der Änderung des Bildungsgesetzes durch den Landrat setzt der Regierungsrat die geänderten Bestimmungen des Bildungsgesetzes gleichzeitig mit den revidierten vier Verordnungen in Kraft. Die Inkraftsetzung soll auf 1. Januar 2018 mit Wirksamkeit ab Schuljahr 2018/19 erfolgen. Die Optimierung der Klassen- und Kursbildung mit einer stärkeren Gewichtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt auf der Grundlage der heutigen gesetzlichen Bestimmungen bereits ab Schuljahr 2016/17.

Im Bildungsgesetz sollen die Klassengrössen neu in zwei Paragraphen geregelt werden. Der bisherige § 11 bezieht sich ausschliesslich auf die Primarstufe, der neue § 11a auf die Sekundarstufen I und II. Die Aufteilung setzt die beiden verschiedenen Steuerungskonzepte bei der Klassenbildung voneinander ab und ist lesefreundlicher. Im Folgenden wird die Änderung der einzelnen Bestimmungen erläutert:

### **§ 11 (Klassengrösse Primarstufe)**

Neuer Titel und formale Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4<sup>bis</sup>: Materiell werden in § 11 die geltenden Regelungen für die Primarstufe bzw. den Kindergarten und die Primarschule unverändert übernommen.

### **§ 11a (Klassengrössen Sekundarstufen I und II)**

Titel: § 11a regelt die Klassengrössen der verschiedenen Schul- und Klassenarten der Sekundarstufen I und II.

Absatz 1 (Höchstzahlen):

Formal einheitlich werden nur noch Höchstzahlen für beide Stufen genannt.

#### a. Sekundarstufe I

Die wesentliche Änderung betrifft den Wegfall der Richtzahl von 22 für die Anforderungsniveaus E und P bzw. von 10 für die Kleinklassen an der Sekundarschule und die Beschränkung auf Höchstzahlen. An der Sekundarstufe I soll die Wirtschaftlichkeit der Klassenbildung vor allem durch die standortübergreifende Bildung der ersten Klassen in den 7 Sekundarschulkreisen verbessert werden. Ziel ist es nicht, jede neu gebildete erste Klasse bis zur Höchstzahl auszulasten. Vielmehr sollen ab Schuljahr 2016/17 in jedem Sekundarschulkreis, auch in Ansehung der noch geltenden Richtzahl von 22 für die Niveaus E und P, möglichst viele erste Klassen gebildet werden, die im Niveau A mit 18 und in den Niveaus E und P mit 22 Schülerinnen und Schüler starten. Ob an diesen Zielwerten festgehalten werden muss oder ob allenfalls auch etwas höhere oder stärker niveauspezifische Werte unterhalb der Höchstzahl bei der Bildung der ersten Klassen ins Auge gefasst werden können, muss vorerst in den kommenden Jahren in der sich herausbildenden Praxis für die schulkreisbezogene Bildung der ersten Klassen Schritt für Schritt überprüft und festgestellt werden. Zentral ist, dass unter Einbezug der Remotionen, Niveauwechsel und Zuzüge die Überschreitung der Höchstzahl während der dreijährigen „Lebensdauer“ der einzelnen Klassen vermieden werden kann bzw. nur im Ausnahmefall eintritt.

#### b. Sekundarstufe II

Für die Berufsfachschulen und die Gymnasien/FMS wird neu wie an der Sekundarstufe I ausschliesslich eine Höchstzahl von 24 vorgegeben, die bisherigen Richtzahlen werden aufgehoben. Die Praxis der Klassenbildung an den Berufsfachschulen wird dadurch nicht grundlegend geändert. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sollen weitere Optimierungen der Klassenbil-

derung in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt getroffen werden. Auch bei den Gymnasien/FMS wird die bisherige Praxis der Bildung der ersten Klassen mit 24 Schülerinnen und Schülern weitergeführt, weitere Optimierungen in der Wirtschaftlichkeit können durch die Zusammenlegung bestehender Klassen innerhalb eines Schulstandortes nach dem 1., 2. oder 3. Schuljahr erreicht werden. Neu kommt eine einheitliche Höchstzahlangebe für alle EBA-Klassen von 14 an der Berufsfachschule hinzu, die bislang nur auf Verordnungsstufe festgeschrieben war (§ 25 Absatz 2 VO Berufsbildung).

#### c. Brückenangebote

Es werden mit dieser Vorlage keine Änderungen bezweckt. Präzisiert wird lediglich, dass analog zu den Berufsfachschulklassen die Höchstzahl bei den schulischen Brückenangeboten bei 24 und bei den kombinierten dualen Brückenangeboten bei 14 Lernenden liegt. Der Regierungsrat hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 27. Oktober 2015 mit der Vorbereitung der Schaffung eines Zentrums für Brückenangebote auf Schuljahr 2018/19 beauftragt, so dass die Angebotsentwicklung und die Zuweisung entsprechend dem spezifischen Bedarf der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt koordiniert erfolgen wird.

#### Absatz 2 (standortübergreifend und altersgemischt geführte Kleinklassen) :

Im Bildungsgesetz wird neu ausdrücklich festgehalten, dass Kleinklassen an der Sekundarstufe I standortübergreifend und altersgemischt geführt werden. Dies schliesst mit ein, dass im Einzelfall auch ein gemeinsames Kleinklassenangebot zwischen zwei Schulkreisen eingerichtet werden kann (z.B. Frenkentaler und Ergolz 1).

#### Absatz 3 (Überschreitung der Höchstzahl):

Die Ausnahmebestimmung gemäss § 22 Absatz 2 des alten Schulgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1979 mit der Möglichkeit der Überschreitung der Höchstzahlen im Einzelfall wird wieder aufgenommen. Es gibt Situationen, bei denen im Zielkonflikt die Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall auch mit Blick auf das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler besser ist als die Zuweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers an einen anderen Schulstandort. Dies gilt z.B. bei Remotionen, die möglichst ohne Schulstandortswechsel erfolgen sollten. Für diese Einzelfälle soll die BKSD eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen können.

#### Absatz 4 („SOS-Ressourcen“ an der Sekundarschule):

Im Unterschied zu den Ressourcen der Speziellen Förderung, mit deren Hilfe gemäss §§ 43ff. Bildungsgesetz einzelne Schülerinnen und Schüler mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand durch eigens dafür ausgebildete Lehr- bzw. Fachpersonen in ihrer Lernentwicklung gezielt unterstützt werden, handelt es sich bei der Gewährung zusätzlicher Lektionen bzw. von SOS-Ressourcen um zeitlich befristet zur Verfügung gestellte Zusatzmittel zugunsten der Klassenführung für den Unterricht gemäss Stundentafel. Das bedeutet, dass die für das schulische Grundangebot des Unterrichts verantwortlichen Fach- und Klassenlehrpersonen bei ausgewiesenem Bedarf für eine einzelne Sekundarschulklasse befristet mehr Arbeitskapazitäten erhalten können. Die Schulleitungen stellen dafür beim Amt für Volksschulen Antrag. Das Amt prüft den Antrag und bewilligt im Falle seiner Gutheissung zeitlich befristet zusätzliche Lektionen. Die zusätzliche Arbeitskapazität setzen die Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung aufgrund klar festgelegter Zielvorgaben in den Aufgabenbereichen A (Unterrichten), B (Vor- und Nachbereiten des Unterrichts) und /oder D (Eltern- und Schülerberatung, Aufgaben als Klassenlehrperson) des Berufsauftrags ein. Dabei zu unterscheiden sind zwei Konstellationen, die je einzeln oder auch miteinander kombiniert in Erscheinung treten können:

- Bei erschwerten Unterrichtsbedingungen geht es um zweierlei, erstens um eine zeitlich begrenzte und auch unterjährige Unterstützung der Klassenlehrperson und der Fachlehrpersonen in Klassen mit Verhaltensproblemen, die besonders gravierend sind, und zweitens um die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Her- bzw. Wiederherstellung eines angemessenen Lehr- und Lernklimas in der Klasse. Die SOS-Ressourcen sollen die Lehrpersonen so lange entlasten, bis in der Klasse eine hinreichend gute Arbeitshaltung und Disziplin erreicht ist. Die zeitlich befristete Unterstützung kann z.B. für einzelne Teamteaching- oder Halbklassenstunden in einem oder zwei Fächern, für eine zusätzliche Entlastung der Klassenlehrper-

son für die verstärkte Zusammenarbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten ausserhalb der regulären Unterrichtszeit bzw. für die notwendige zusätzliche Kooperation mit weiteren Diensten verwendet werden.

- Klassen, welche die Höchstzahl überschreiten, erfordern unter Umständen mehr Unterrichtszeit für die Klassenführung. Grössere Klassen bringen es hin und wieder mit sich, dass die lehr- und lernbezogenen Tätigkeiten eingeschränkt werden, weil die Lehrpersonen mehr Zeit für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Klassenzimmer sowie für administrative Belange aufbringen müssen. Aus diesem Grund sollen die Regellehrpersonen – insbesondere bei einer stark heterogenen Zusammensetzung der Klassen – bei einer Überschreitung der Höchstzahl zusätzliche SOS-Ressourcen erhalten können, um durch ein teilweises Teamteaching in einem oder zwei Fächern mehr Zeit für die Schülerinnen und Schüler zu gewinnen.

Für die Gewährung von zusätzlichen Lektionen im Einzelfall für Sekundarschulklassen bei erschweren Unterrichtsbedingungen und einer Überschreitung der Höchstzahl sollen dem Amt für Volksschulen pro Schuljahr rund 130 Jahreslektionen zur Verfügung gestellt werden. Die Praxis für die Vergabe der „SOS-Ressourcen“ wird unter der Federführung des Amtes für Volksschulen in den kommenden Monaten zusammen mit den Sekundarschulleitungen ausgestaltet, und in einem Reglement festgeschrieben.

#### Absatz 5 (Auflösung einer Sekundarschulklasse):

Fortführung der bisherigen Regelung für die Sekundarschule: In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist.

#### Absatz 6 (Bewilligung der Anzahl Klassen):

Die Klassenbildung soll in der Verantwortung der BKSD im Rahmen der Budgetvorgaben und des Aufgaben- und Finanzplanes liegen. Ausserdem wird auf der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2016/17 die bisherige standortbezogene Schüler/innen- und Klassenprognose durch ein schulkreisbezogenes Prognoseinstrument abgelöst.

#### Aufhebung Doppelzählung Fremdsprachige:

Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, nach der in der Sekundarschule ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt wird. Wegen des Schwellenwerts der jeweils nicht zu berücksichtigenden ersten 5 fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler haben die Doppelzählungen auf der Sekundarstufe I bei der schulkreisbezogenen Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 keine zusätzlichen ersten Klassen bewirkt. Für die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, kommen im Übrigen die Angebote der Speziellen Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ, DaZ intensiv) und in den Fremdsprachenintegrationsklassen zur Anwendung. Ergänzend werden auch die Kurse der Konsulate oder der Institutionen von Erziehungsberechtigten zur Vermittlung Heimatlicher Sprache und Kultur angeboten. In allen übrigen Belangen, z.B. bei einer Lernbeeinträchtigung, Lernrückständen oder besonderen Begabungen oder bei auftretenden Verhaltensproblemen, greifen dieselben Hilfestellungen und Massnahmen, die allen Schülerinnen und Schülern zustehen.

#### **§ 30 Abs. 2 (Schulort)**

Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, wonach die BKSD auf Anfrage der Erziehungsberechtigten einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen konnte. Beibehalten wird indessen die Möglichkeit einzelner Zuweisungen in einen benachbarten Schulkreis zwecks Optimierung der Klassenbildung (z.B. von Frenkendorf nach Pratteln).

#### **§ 39 Abs. 3 (Schulort) und § 42 Abs. 2 (Schulort)**

Seit dem Schuljahr 2014/15 können sich die Schülerinnen und Schüler mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch der Fachmittelschule bzw. des Gymnasiums anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit bleibt gewährleistet.

## 5 Beurteilung der Massnahme

Die in der Gesetzgebung vorgegebenen Klassengrössen in Form von Minimal-, Richt- und/oder Höchstzahlen beeinflussen die Kosten des Bildungswesens. Sie sind aber auch Teil der Rahmenbedingungen, welche die Lernwirksamkeit des Unterrichts und die Lernbeziehungen beeinflussen können. Für Lehrpersonen sind der Unterricht und die Zusammenarbeit mit den Eltern mit grösseren Klassen in der Regel anspruchsvoller und aufwendiger als mit kleineren Klassen, wobei die jeweilige Zusammensetzung der Klassen mit Schülerinnen und Schülern bei gleicher Klassengrösse als unterschiedlich belastend wahrgenommen wird. Eltern wünschen sich auch kleinere Klassen, damit die Lehrpersonen individueller auf die besonderen Lernvoraussetzungen ihrer Kinder eingehen können. Unterricht und Förderung sind eine personenbezogene Tätigkeit. Grössere Klassen führen zur Reduktion der Zeit, die eine Lehrperson speziell für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte einsetzen kann und sie erhöhen die Zeitanteile, welche eine Lehrperson für die Klassenführung bzw. die Aufrechterhaltung der Ordnung im Klassenzimmer benötigt. Kleinere Klassen können tragfähiger sein für die besonderen Anforderungen bei einer heterogenen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler, bei der Integrativen Sonderschulung oder auch bei der Aufnahme neu zuziehender Kinder und bei Kindern mit besonders schwachen Schulleistungsfähigkeiten bzw. mit psychosozialen Problemen (Risikogruppen). Sie können als gute Rahmenbedingung verstanden werden, den Bildungserfolg für alle absichern zu helfen. In bildungsökonomischen Studien wird demgegenüber der positive Einfluss kleinerer Klassengrössen auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler relativiert.

Im Rahmen der Beratungen der Volksinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ wurden Fragen erörtert zur Auswirkung der Senkung der Klassengrösse a) auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, b) auf die Entlastung der Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer und c) auf die damit verbundenen Kosten. Werden nun die Klassengrössen massvoll zum Ziele der Kostenreduktion erhöht, gelten die gleichen Pro- und Contra-Argumente. Der Regierungsrat geht bezüglich der Auswirkungen davon aus, dass die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer mit der Veränderung der Klassengrössen – insbesondere der Erhöhung an der Sekundarschule um kantonal durchschnittlich 1 bis 1,5 Schülerinnen bzw. Schüler – zwar anspruchsvoller werden, sich aber aufgrund der vorgeschlagenen Klassenbildungsnormen keine negativen Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, der sozialen Integrationswirkung der Schulen und Klassen oder der Interessensförderung im Hinblick auf die Berufswahl einstellen werden. Er hält die angestrebte Erhöhung der Klassengrösse und die Optimierung der Klassenbildung deshalb nicht nur für notwendig, sondern für sachlich vertretbar.

## 6 Auswirkungen

Im Folgenden werden die finanziellen, personellen und räumlichen Auswirkungen für die Sekundarschulen, für die Vollzeitschulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschule, Vollzeitausbildungen Berufsfachschulen und Brückenangebote) sowie für die dualen Berufsfachschulen aufgezeigt. Die Umsetzung zieht keine besonderen organisatorischen Massnahmen nach sich.

### 6.1 Finanzielle Auswirkungen

#### 6.1.1 Sekundarschule

Unter Berücksichtigung der Finanzstrategie des Regierungsrates und der Interpellation 2016-026 zu den Klassengrössen von Landrat Rolf Blatter erteilte das Amt für Volksschulen den Schulleitungen den Auftrag, die Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 restriktiver vorzunehmen. Gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Bildungsgesetz und der Sekundarschulverordnung, sollten die Schulleitungen in jedem Schulkreis die neuen ersten Klassen standortübergreifend bilden. Ohne Berücksichtigung der Niveau-P-Klassen am Gymnasium Laufen<sup>3</sup> konnten durch die Optimierung bei der Klassenbildung gegenüber der bestehenden Prognose 8 Klassen eingespart werden. Dafür mussten 96 Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an einen entfernten Schulstandort

<sup>3</sup> Die P-Klassen am Gymnasium Laufen werden gesondert budgetiert und sind daher aus der Berechnung der finanziellen Auswirkungen für die Sekundarschule für BKSD-WOM-7 herausgenommen worden.

vorgesehen werden. 48 Zuweisungen erfolgten freiwillig, d.h. im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, 48 unfreiwillig (siehe Grafik über die „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“ in der Beilage zu dieser Vorlage). Gegen die vom Amt für Volksschulen verfügbaren 48 Zuweisungen haben die Erziehungsberechtigten von 6 Schülerinnen und Schülern beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht.

### Darstellung 3: Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule (Regelklassen ohne Gymnasium Laufen)

Sekundarschule Niveaus A, E und P*	Ist	Prognose			
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>Schuljahr</b>					
<b>Optimierte Klassenbildung</b>					
(1) Anzahl Schülerinnen und Schüler A, E und P (ohne Laufen P)	7'484	7'342	7'204	7'349	7'583
(2) Anzahl Klassen gemäss standortbezogener Klassenbildung	382	379	371	379	393
(3) Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung**	374	361	350	355	367
(4) Anzahl reduzierter Klassen	8	18	21	24	26
(5) Rückbehalt für SOS-Ressourcen in Anzahl Klassen	2	3	3	3	3
(6) Anzahl kostenwirksam reduzierte Klassen	6	15	18	21	23
<b>Kostensenkung nach Kalenderjahren</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
(8) angenommene Lohnkosten pro Klasse in Mio. CHF	0.256	0.256	0.256	0.256	0.256
(9) Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule bei BKSD-WOM-7 in Mio. CHF	<b>0.6</b>	<b>2.5</b>	<b>4.2</b>	<b>4.9</b>	<b>5.6</b>

\* Quelle: Controlling und AVS BKSD Juni 2016

\*\* Werte entsprechen den Zahlen im ersten Aufgaben- und Finanzplan zuhanden des Landrates.

Die Darstellung 3 fasst die finanziellen Auswirkungen zusammen, die sich durch die im Schuljahr 2016/17 angewandte und ab Schuljahr 2017/18 fortzuführende standortübergreifende Klassenbildung ergeben. Die Kostensenkung, ausgehend vom Schuljahr 2016/17, wird im betrachteten Zeitraum durch den Vergleich zwischen der bisherigen standortbezogenen<sup>4</sup> und der neuen schulkreisbezogenen Schüler/innen- und Klassenprognose ausgewiesen. Der jährliche Kostensenkungsbeitrag zeigt somit im Sinne einer Schätzung an, wie viele Mio. CHF die Sekundarschule in jedem Jahr mehr kosten würde, falls die standortübergreifende Klassenbildung im betrachteten Zeitraum nicht durchgeführt werden würde. In die Berechnung aufgenommen ist zusätzlich ein Rückbehalt von 2 Klassen (ca. 87 Lektionen) im Schuljahr 2016/17 und von 3 Klassen (rund 130 Lektionen) in den Folgejahren für die Finanzierung von zeitlich befristeten SOS-Ressourcen. Die in der Darstellung 3 ausgewiesene Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung beruht auf dem neuen Prognosemodell, das an die Stelle des bisherigen Instruments auf der Sekundarstufe I tritt. Es ist in Bezug auf seine Genauigkeit noch mit einigen methodischen Unsicherheiten befrachtet (z.B. angemessene und niveauspezifische Berücksichtigung der Remotionen, Niveauwechsel, Weg- und Zuzüge oder Schätzung der Anzahl gutgeheissener Rekurse).

Das neue Modell muss daher auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 laufend überprüft und verfeinert werden.

<sup>4</sup> Seit dem Schuljahr 2011/12 erfolgten auf der Basis der standortbezogenen Klassenprognose, wie in Abschnitt 2.2.1 dargelegt, bei der jährlichen Klassenbildung im Einzelfall immer auch Optimierungen zwischen den Schulstandorten.

#### Darstellung 4: Veränderung der durchschnittlichen Klassengrösse an der Sekundarschule im Zuge der schulkreisbezogenen Klassenbildung

Sekundarschule Niveaus A, E und P*	ist	Prognose			
Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>Durchschnittlich Klassengrösse</b>					
<b>(1) bei standortbezogener Klassenbildung (ohne Laufen P)</b>	<b>19.6</b>	<b>19.4</b>	<b>19.4</b>	<b>19.4</b>	<b>19.3</b>
(1.1) Niveau A	17.0	16.6	16.7	16.6	16.5
(1.2) Niveau E	20.6	20.5	20.6	20.6	20.5
(1.3) Niveau P	21.1	20.8	20.7	20.7	20.6
<b>(2) bei schulkreisbezogener Klassenbildung (ohne Laufen P)</b>	<b>20.0</b>	<b>20.3</b>	<b>20.6</b>	<b>20.7</b>	<b>20.7</b>
(2.1) Niveau A	17.7	18.0	17.8	17.8	17.7
(2.2) Niveau E	20.6	21.1	21.6	21.7	21.7
(2.3) Niveau P	21.6	21.7	22.2	22.4	22.4
<b>(3) Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse (ohne Laufen P)</b>	<b>0.4</b>	<b>1.0</b>	<b>1.2</b>	<b>1.3</b>	<b>1.4</b>

\* Quelle: Controlling BKSD Juni 2016

Die Darstellung 4 zeigt auf, dass sich aufgrund der optimierten Klassenbildung im betrachteten Zeitraum die durchschnittliche Klassengrösse über alle drei Niveaus sukzessive erhöhen wird, von +0,4 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/17 auf +1,4 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/21.

#### 6.1.2 Gymnasien/Fachmittelschulen (FMS)

Die Gymnasien und die FMS richten sich bereits heute bei der Bildung der ersten Klassen an 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse aus. Neu sollen Klassen mit Unterbeständen nach dem 1., 2. oder 3. Jahr zusammengelegt werden. Die Dienststelle Gymnasien rechnet damit, durchschnittlich jedes Jahr eine Klasse für zwei Ausbildungsjahre einsparen zu können. Infolge von Unterbeständen können am Gymnasium bzw. an der FMS im Schuljahr 2018/19 eine und ab Schuljahr 2019/20 durchschnittlich jeweils zwei Klassen eingespart werden. Auf diese Weise werden im Kalenderjahr 2018 Lohnkostensenkungen von CHF 0,1 Mio., 2019 von CHF 0,4 Mio. und ab Kalenderjahr 2020 von CHF 0,6 Mio. pro Schuljahr realisiert.

#### 6.1.3 Berufsbildende Vollzeitschulen

Die vollzeitschulischen Angebote im Bereich der berufsbildenden Schulen werden (mit Ausnahme der BM2) vom Bildungszentrum des Kaufmännischen Verbands Baselland (BZ kvBL) geführt: KVS, SBA plus, BVS2, WMS. Optimierungen bei der Klassenbildung sind demzufolge am BZ kvBL zu prüfen. Da zwischen dem Kanton und dem KV Baselland eine Leistungsvereinbarung besteht, kann der Entlastungsbetrag erst für die neue Leistungsauftragsperiode 2019-22 vereinbart werden. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung geht davon aus, dass ab Kalenderjahr 2020 wie am Gymnasium und an der FMS durch die Zusammenlegung unterbeständiger oberer Klassen durchschnittlich eine bis zwei Klassen eingespart werden können und eine dauerhafte Lohnkostensenkung von CHF 0,4 Mio. pro Schuljahr realisierbar ist. In welcher Weise in den beiden Schuljahren 2019/20 und 2020/21 die Lohnkostensenkung von CHF 0,4 Mio. ab Kalenderjahr 2020 konkret umgesetzt wird, ist zurzeit noch offen und wird bei der Erneuerung des Leistungsauftrags für die Jahre 2019 bis 2022 geklärt und festgelegt.

#### 6.1.4 Duale Berufsfachschulen

Im Bereich der dualen Angebote sind nur an der Berufsfachschule Gesundheit und am BZ kvBL Optimierungen denkbar. Der Entlastungseffekt ist bei einem oder zwei Schultagen pro Woche gering und beträgt bei den Löhnen ca. CHF 60'000 pro Klasse. Wegen des geringen und über mehrere Jahre nur sehr unzuverlässig vorhersehbaren Einspareffekts wird davon abgesehen, einen Kostensenkungsbeitrag auszuweisen. Die Schulleitungen sind angehalten, gestützt auf die Bestimmungen im neuen § 11a BildG, mögliche Optimierungen bei der Klassenbildung laufend auszuschöpfen.



### 6.1.5 Zusammenfassung: Finanzielle Auswirkungen Sekundarstufen I und II

#### Darstellung 5: Zusammenzug der Entlastungsbeträge Sek I und II

Sekundarstufen I und II*	Ist	Prognose			
	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Kostensenkung nach Kalenderjahren</b>					
(1) Kostensenkungsbeitrag Sekundarschulen in Mio. CHF	0.6	2.5	4.2	4.9	5.6
(2) Kostensenkungsbeitrag Gymnasien/ FMS in Mio. CHF	0.0	0.0	0.1	0.4	0.6
(3) Kostensenkungsbeitrag Berufsfachschulen (BZ kvBL) in Mio. CHF	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4
(4) Kostensenkungsbeitrag Sek I und II in Mio. CHF	<b>0.6</b>	<b>2.5</b>	<b>4.3</b>	<b>5.4</b>	<b>6.6</b>

\* Quelle: Stab Bildung BKSD Juni 2016

Aufgrund des festgestellten Optimierungspotenzials bei der Klassenbildung tragen zur Hauptsache die Sekundarschulen zur angestrebten Kostensenkung bei. Insgesamt beläuft sich der Betrag in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 total auf geschätzte CHF 19,4 Mio. An der Sekundarschule können mit Hilfe einer restriktiveren schulkreisbezogenen Klassenbildung nach drei Schuljahren, d.h. ab Schuljahr 2019/20, im Vergleich zur bisherigen Klassenbildung auf der Sekundarstufe I 21 bis 23 Regelklassen pro Schuljahr eingespart werden. Auf der Sekundarstufe II können durch die verstärkte Zusammenlegung von kleinen unterbeständigen Klassen am Gymnasium und an der FMS ab Schuljahr 2018/19 sowie bei den vollzeitschulischen Berufsbildungsangeboten am Bildungszentrum des Kaufmännischen Verbands Baseland (BZ kvBL) ab Schuljahr 2019/20 jährlich wiederkehrend durchschnittlich 3 bis 4 Klassen eingespart werden. Daraus ergibt sich im Kalenderjahr 2019 auf den Sekundarstufen I und II eine Kostensenkung im Bereich der Klassenbildung von CHF 5,4 Mio. und im Kalenderjahr 2020 von CHF 6,6 Mio. Von allen nach Kalenderjahren aufgeführten Lohnsenkungsbeiträgen ist der Rückbehalt von 130 Lektionen bzw. rund drei eingesparten Klassen pro Schuljahr für die Finanzierung zusätzlicher Lektionen in einzelnen Sekundarschulklassen bei erschwerten Unterrichtsbedingungen oder bei einer Überschreitung der Höchstzahl (SOS-Ressourcen) bereits abgezogen.

#### 6.1.6 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes am 23. August 2016 geprüft und hat festgestellt, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### 6.2 Personelle Auswirkungen

An den Sekundarschulen verursacht der Effekt der optimierten Klassenbildung durch BKSD-WOM-7 in den Kalenderjahren 2017 bis 2020 einen Stellenrückgang von insgesamt rund 36 Stellen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf der Sekundarstufe I der Stellenabbau ohne Entlassungen und allein über natürliche Fluktuationen, Pensenreduktionen, ordentliche Pensionierungen und auslaufende zeitlich befristete Anstellungen aufgefangen werden kann. Ziel muss es allerdings sein, über Absprachen an den einzelnen Schulstandorten und mit Hilfe der Stellenkonferenz die Zahl der Kündigungen klein zu halten, da die Stellenentwicklung auf der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung aller wichtigen Einflussfaktoren (insbesondere WOM-Massnahmen und Einführung neue Stundentafel Sekundarschule) in den kommenden Jahren starken Schwankungen ausgesetzt ist. Gemäss Aufgaben- und Finanzplanung 2017 - 2020 (Stand 9. August 2016) verringert sich – im Vergleich zum Kalenderjahr 2016 mit 711 Vollzeitäquivalenten – die Anzahl der benötigten Stellen auf der Sekundarstufe I bis 2018 um 57 auf 654 und steigt danach bis 2020 wiederum um 32 auf 686 Stellen an. Im Fall von unumgänglichen Kündigungen, die durch Optimierungsmassnahmen von BKSD-WOM-7 im Bereich der Klassenbildung bedingt sind, kommt die Verordnung über den Sozialplan vom 19. Juni 2006 [SGS 151.11] zur Anwendung. Unter der Federführung der BKSD sind gesamtkantonal zwischen den Schulräten, den Schulleitungen und den betroffenen Lehrpersonen und in Begleitung des Personalamts individuelle Lösungen zu suchen. Für kostenrelevante Abfederungsmassnahmen gemäss Sozialplan hat das Personalamt in Hinsicht auf die Umsetzung aller WOM-Massnahmen für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 Kredite von CHF 5,6 Mio. eingestellt. Die BKSD rechnet aufgrund einer Grobschätzung damit, dass bei der Umsetzung von BKSD-WOM-7 für individuelle Sozialplanvereinbarungen insgesamt Kosten bis zu CHF 0,3 Mio. anfallen können.

Der Stellenabbau, der sich auf der Sekundarstufe II ergibt, umfasst an den Gymnasien/FMS gegen vier und am BZ kvBL gegen zwei Vollzeitäquivalente. Es kann davon ausgegangen werden, dass dazu keine Kündigungen notwendig sein werden, sondern diese Stellen im Rahmen der natürlichen Fluktuationen wegfallen werden.

### **6.3 Auswirkungen auf die Schulraumbewirtschaftung**

Die Reduktion der Anzahl Klassen an den Sekundarstufen I und II haben während dreier Schuljahre eine Entlastung im Schulraumbedarf zur Folge, die hier nicht beziffert werden kann. Danach steigt der Schulraumbedarf erneut an. Da die Höchstzahlen nicht angehoben werden, sind keine Investitionen erforderlich.

## **7 Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Vorlage hat keine Regulierungsfolgen auf die KMU, weshalb auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet wurde.

## **8 Vernehmlassungsergebnis**

...

## **9 Würdigung**

...

## **10 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

**Beilagen:**

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Änderung Bildungsgesetz und Synopse
3. Grafik „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“, Kantonsplanung BUD, anhand Angaben AVS, 27. Mai 2016
4. Kantonsvergleiche: Klassengrössen und Schüler/innenlektionen

**Weitere Beilage als Grundlage für die Anhörung von Anspruchsgruppen gemäss spezieller Einladung: Entwurf Änderung von Verordnungen**

1. Synopse Revision §§ 9, 10, 11 und 12a der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 [SGS 642.11, GS 34.0968], Entwurf vom 4. Mai 2016
2. Synopse Revision § 10 der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 [SGS 643.11, GS 34.0985], Entwurf vom 4. Mai 2016
3. Synopse Revision § 25 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 [SGS 681.11, GS 36.1022], Entwurf vom 4. Mai 2016
4. Synopse Revision §§ 1 und 10a (neu) der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11, GS 35.0478, Entwurf vom 4. Mai 2016

**Entwurf vom 11. August 2016**

**Landratsbeschluss**

**Änderung des Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen Finanzstrategie 2016-2019 (BKSD-WOM-7) im Bereich Klassengrösse Sekundarstufe I und II**

---

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) gemäss Beilage wird beschlossen.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass aus der Umsetzung des Auftrags BKSD-WOM-7 nach Abzug der SOS-Ressourcen in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 ein Kostensenkungsbeitrag bei den Löhnen auf den Sekundarstufen I und II von schätzungsweise CHF 19,4 Mio. resultiert.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## Bildungsgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 11 Titel

Klassengrössen Primarstufe

#### § 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und f sowie Absätze 2 und 4<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- c. aufgehoben
- e. aufgehoben
- f. aufgehoben

<sup>2</sup> Im Kindergarten sowie in der Primarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

<sup>4bis</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

#### § 11a Klassengrössen Sekundarstufen I und II (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton hat bei der Klassenbildung an den öffentlichen Schulen in der Regel folgende Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- a. Sekundarstufe I
  - Niveau A Sekundarschule: 20
  - Niveau E und P Sekundarschule: 24
  - Kleinklasse Sekundarschule: 13
- b. Sekundarstufe II
  - Berufsfachschule:
    - Grundbildung nach EFZ: 24
    - Grundbildung nach EBA: 14
  - Gymnasium und Fachmittelschule : 24
- c. Brückenangebote:
  - schulische Brückenangebote: 24
  - kombinierte Brückenangebote: 14

<sup>2</sup> An der Sekundarstufe I werden die Kleinklassen altersgemischt als Angebot eines oder von zwei Schulkreisen an einzelnen Standorten geführt.

---

<sup>1</sup> SGS 640, GS 34.0637

<sup>3</sup> Im Einzelfall kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine bestehende Klasse die Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.

<sup>4</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einer Sekundarschulklasse zeitlich befristet bei erschwerten Unterrichtsbedingungen bzw. für die Dauer einer Überschreitung der Höchstzahl zusätzliche Lektionen bewilligen.

<sup>5</sup> In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist.

<sup>6</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt die Anzahl Klassen im Rahmen der Budgetbeschlüsse des Landrates.

<sup>7</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### **§ 30 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelne Schülerinnen und Schüler zwecks Optimierung der Klassenbildung auch einem benachbarten Schulkreis zuweisen.

### **§ 39 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Regel jener Fachmittelschule zugewiesen, die sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angegeben haben.

### **§ 42 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angegeben haben.

## **II. Fremdänderungen**

Keine

## **III. Fremdaufhebungen**

Keine

## **IV. Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



**Entwurf Synopse Revision § 11 (Klassengrössen) des Bildungsgesetzes (BildG) vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637)\_Weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 (BKSD-WOM-7) im Bereich Klassengrösse Sekundarstufe I und II**

(Entwurf vom 11. August 2016\_cs\_AS)

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
<p><b>§ 11 Klassengrössen</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <p>a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24</p> <p>b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24</p> <p>c. Sekundarschule</p> <p>    1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20</p> <p>    2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24</p> <p>d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10,</p>	<p><b>I.</b></p> <p><b>§ 11 Titel</b> Klassengrössen <i>Primarstufe</i></p> <p><b>§ 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und f sowie Absätze 2 und 4<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Einwohnergemeinden</i> haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <p>c. aufgehoben</p>	<p>Die Klassengrössen werden neu in zwei §§ geregelt. Der bisherige § 11 bezieht sich auf die Primarstufe, der neue § 11a auf die Sekundarstufen I und II. Die Aufteilung setzt die beiden verschiedenen Steuerungskonzepte bei der Klassenbildung voneinander ab und ist lesefreundlicher. Materiell werden die geltenden Regelungen für die Primarstufe bzw. den Kindergarten und die Primarschule unverändert übernommen.</p> <p>Ausschliesslich formale Änderungen.</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
<p>Höchstzahl 13</p> <p>e. Berufsfachschule: Richtzahl 22</p> <p>f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24</p> <p><sup>2</sup> Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p> <p><sup>3</sup> Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p><sup>4</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p> <p><sup>4bis</sup> Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. *</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>e. aufgehoben</p> <p>f. aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> <i>Im Kindergarten sowie in der Primarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</i></p> <p><sup>4bis</sup> <i>Im Kindergarten und in der Primarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.</i></p>	
	<p><b>§ 11a Klassengrößen Sekundarstufen I und II (neu)</b></p>	<p>Geändert wird:  <u>Titel</u>: § 11a regelt die Klassengrößen und die Rahmenbedingungen für die Klassenbildung an den verschiedenen Schul- und Klassenarten der Sekundarstufen I und II.</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p><sup>1</sup> <i>Der Kanton hat bei der Klassenbildung an den öffentlichen Schulen in der Regel folgende Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</i></p> <p><i>a. Sekundarstufe I</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Niveau A Sekundarschule: 20</i></li> <li>- <i>Niveau E und P Sekundarschule: 24</i></li> <li>- <i>Kleinklasse Sekundarschule: 13</i></li> </ul>	<p><u>Absatz 1:</u> Formal einheitlich werden nur noch Höchstzahlen für die Schularten an den Sekundarstufen I und II genannt. Sie sind bei der Bildung der ersten Klassen einzuhalten und dürfen nur im Einzelfall und mit besonderer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überschritten werden.</p> <p>Buchstabe a: Sekundarstufe I</p> <p>Die wesentliche Änderung betrifft den Wegfall der Richtzahl von 22 bei den Anforderungsniveaus E und P und bei den Kleinklassen von 10 der Sekundarschule bzw. die Beschränkung auf Höchstzahlen. Die bisherigen Höchstzahlen für die drei Niveaus und für die Kleinklasse werden beibehalten. An der Sekundarstufe I wird die Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung durch die konsequente standortübergreifende Bildung der ersten Klassen in den sieben Sekundarschulkreisen erreicht. Ziel ist es nicht, jeder ersten Klasse 24 Schülerinnen und Schüler zuzuteilen, sondern dass pro Schulkreis möglichst viele erste Klassen im Niveau A 18 und in den Niveaus E und P 22 Schülerinnen und Schüler zählen. Würden die ersten Klassen jeweils zu nahe bei der Höchstzahl gebildet, so hätte dies zur Folge, dass wegen der Remotionen,</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p><i>b. Sekundarstufe II</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Berufsfachschule:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Grundbildung nach EFZ: 24</i></li> <li>- <i>Grundbildung nach EBA: 14</i></li> </ul> </li> <li>- <i>Gymnasium und Fachmittelschule : 24</i></li> </ul> <p><i>c. Brückenangebote:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>schulische Brückenangebote: 24</i></li> <li>- <i>kombinierte Brückenangebote: 14</i></li> </ul>	<p>der Niveauwechsel sowie der Neuzuzüge in den zweiten und dritten Sekundarschulklassen allzu häufig die Höchstzahl überschritten würde. Dies aber gilt es zu vermeiden.</p> <p><u>Buchstaben b und c: Sekundarstufe II und Brückenangebote:</u></p> <p>Für die Berufsfachschulen gibt es infolge der durchgängigen Festlegung von Höchstzahlen keine Änderung der heutigen Praxis bei der Klassenbildung an den dualen Berufsfachschulen und an der BMS2 (= Berufsmittelschule Vollzeit). Neu ist die Höchstzahlangabe für die EBA-Klassen an der Berufsfachschule und bei den kombinierten bzw. dualen Brückenangeboten, deren Grösse bisher nur auf Verordnungsstufe festgeschrieben gewesen ist (§ 25 Absatz 2 VO Berufsbildung vom 17. März 2009). Im Vergleich mit dem Status quo ist im Berufsfachschulbereich eine weitere Optimierung in der Wirtschaftlichkeit der Klassenbildung bei den Vollzeitschulen des BZ kvBL möglich (Wirtschaftsmittelschule und schulische Brückenangebote inkl. BVS 2). An den Gymnasien und den ihnen angeschlossenen Fachmittelschulen wird mit der Höchstzahl 24 die bisherige Praxis bei der Bildung der ersten Klassen weitergeführt. Zusätzliche Optimierungen in der Wirtschaftlichkeit werden durch die</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p data-bbox="786 469 1368 587"><sup>2</sup> <i>An der Sekundarstufe I werden die Kleinklassen altersgemischt als Angebot eines oder von zwei Schulkreisen an einzelnen Standorten geführt.</i></p> <p data-bbox="786 842 1323 960"><sup>3</sup> <i>Im Einzelfall kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine bestehende Klasse die Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</i></p> <p data-bbox="786 1248 1379 1366"><sup>4</sup> <i>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einer Sekundarschulklasse zeitlich befristet bei erschwerten Unterrichtsbedingungen oder für die</i></p>	<p data-bbox="1424 236 2040 392">Zusammenlegung bestehender Klassen, die infolge von Austritten bzw. Remotionen geschrumpft sind, insbesondere nach dem 2. Jahr am Gymnasium bzw. nach dem 1. oder 2. Jahr an der FMS erreicht.</p> <p data-bbox="1424 466 2018 785"><u>Absatz 2:</u> Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Kleinklassen an der Sekundarstufe I standortübergreifend und altersgemischt geführt werden. Im Einzelfall kann auch ein gemeinsames Kleinklassenangebot zwischen zwei Schulkreisen eingerichtet werden (siehe z.B. Frenkentäler und Ergolz 1).</p> <p data-bbox="1424 839 2040 1200"><u>Absatz 3:</u> Die Ausnahmegestimmung bezieht sich in erster Linie auf Situationen, in denen die Überschreitung der Höchstzahl in einer bereits bestehenden Klasse möglich sein soll, z.B. um zu vermeiden, dass einzelne Schülerinnen und Schüler bei einer Remotion oder bei einem Niveauwechsel einem anderen Schulstandort zugewiesen werden müssten.</p> <p data-bbox="1424 1254 1995 1366"><u>Absatz 4:</u> Primär müssen die regulären Ressourcen der Sekundarschulen unter Einbezug der Speziellen</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p><i>Dauer einer Überschreitung der Höchstzahl zusätzliche Lektionen bewilligen.</i></p>	<p>Förderung und der Sonderschulung ausreichen, um auftretende Probleme bei der Klassenführung zu lösen. In einzelnen Klassen können sich indessen Konstellationen ergeben, die es erschweren, den Bildungsauftrag mit den ordentlichen Ressourcen umzusetzen. In solchen Fällen sollen die Fachlehrpersonen zusätzliche Lektionen, so genannte SOS-Ressourcen, erhalten:</p> <p>Bei erschwerten Unterrichtsbedingungen gibt es in einer Klasse erhebliche Verhaltensprobleme, so dass ein geordneter Unterricht akut stark gefährdet ist. Hier ist es das Ziel, erstens die Regellehrpersonen bei der Klassenführung und beim Unterrichten zeitlich befristet auch unterjährig zu unterstützen und zweitens zusammen mit der Schulleitung geeignete Massnahmen zu planen und umzusetzen, um in der Klasse eine angemessene bzw. gute Lernatmosphäre herzustellen.</p> <p>Wird in einer Klasse die Höchstzahl überschritten, z.B. mit zwei bis drei Schülerinnen und Schüler, so hat dies zur Folge, dass die Lehrpersonen gewöhnlich mehr Unterrichtszeit für die Aufrechterhaltung hinreichend guter Lern- und Arbeitsbedingungen aufwenden müssen. Darüber hinaus kann für die Regellehrpersonen je nachdem,</p>



BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p data-bbox="786 1102 1402 1262"><sup>5</sup> <i>In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist.</i></p> <p data-bbox="786 1310 1402 1382"><sup>6</sup> <i>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt die Anzahl Klassen im Rahmen der</i></p>	<p data-bbox="1424 233 2040 759">wie gross die Spannbreite der Leistungsfähigkeiten in der Klasse zwischen den Schülerinnen und Schülern ist, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Beurteilung der Lernergebnisse bedeutend aufwändiger sein als in einer Klasse mit einem Klassenbestand unterhalb der Höchstzahl. Mit zusätzlichen SOS-Ressourcen ist es möglich, durch Teamteaching allfällige Zeitverluste bei den lehr- und lernbezogenen Tätigkeiten aufzufangen und durch eine zusätzliche Arbeitsteilung bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einen zusätzlich notwendigen Arbeitsaufwand auszugleichen.</p> <p data-bbox="1424 815 2040 1046">Erschwerte Unterrichtsbedingungen und die Überschreitung der Höchstzahl können in einer Klasse auch zusammen auftreten. Das Risiko stärker auftretender Verhaltensprobleme ist in grösseren Klassen in der Regel höher als in kleineren Klassen.</p> <p data-bbox="1424 1102 2040 1222"><u>Absatz 5:</u> Fortführung der bisherigen Regelung für die Sekundarschule.</p> <p data-bbox="1424 1310 2040 1382"><u>Absatz 6:</u> Die Klassenbildung soll in der Verantwortung klar</p>

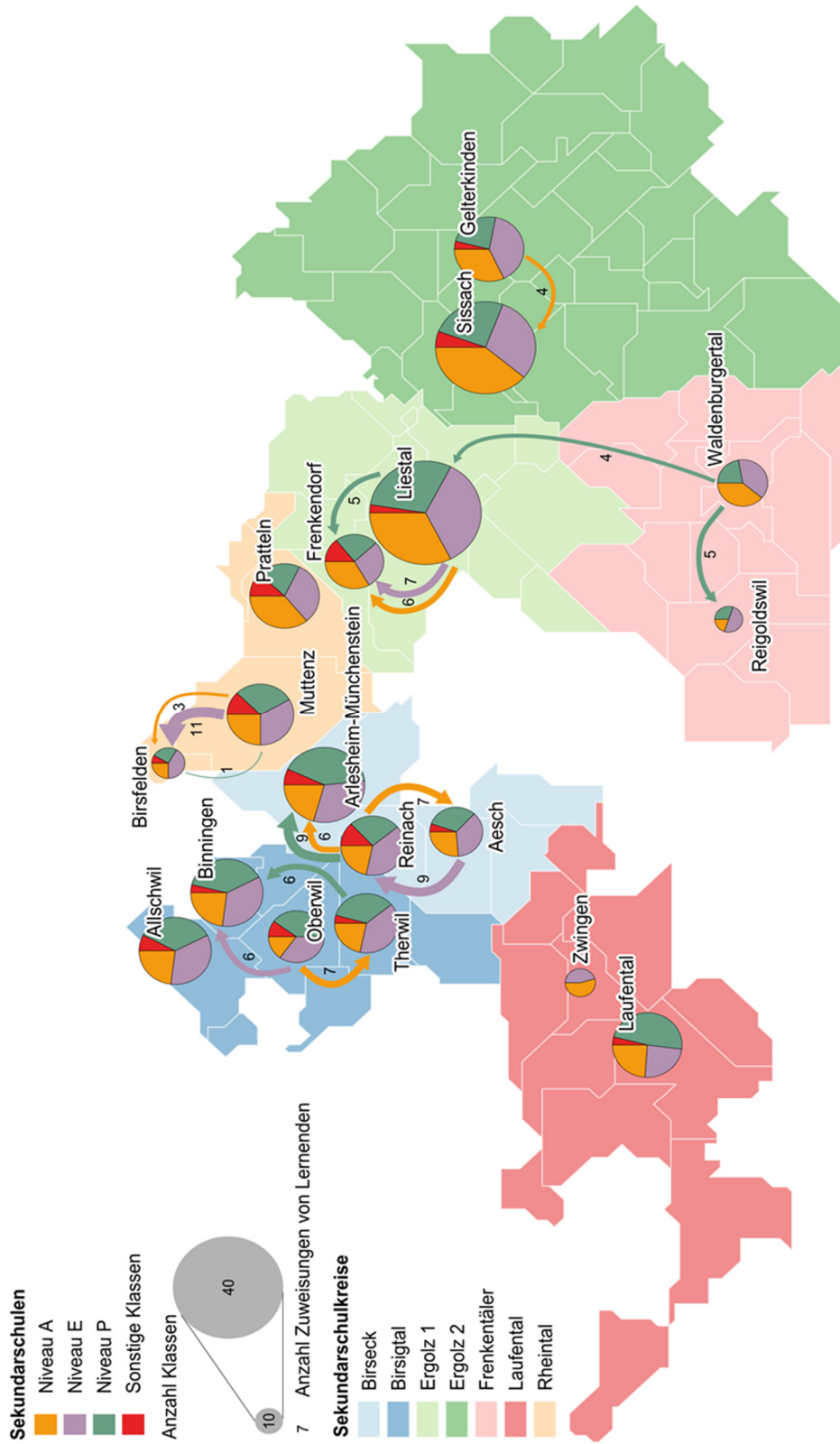
BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
	<p data-bbox="786 236 1178 268"><i>Budgetbeschlüsse des Landrates.</i></p> <p data-bbox="786 400 1216 432"><sup>7</sup> <i>Das Nähere regelt die Verordnung.</i></p>	<p data-bbox="1424 236 2040 352">der BKSD im Rahmen der Budgetvorgaben und des Aufgaben- und Finanzplanes (LRV 2015-435) zugewiesen werden.</p> <p data-bbox="1424 400 2040 600"><u>Absatz 7:</u> Der neue § 11a hat eine Reihe von Folgeanpassungen auf Verordnungsstufe zur Folge. Der Entwurf der entsprechenden Änderung von vier Verordnungen ist im Anhang dieser Vorlage aufgenommen.</p> <p data-bbox="1424 647 2040 1342"><u>Zusatzbemerkung:</u> Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, nach der in der Sekundarschule ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt wird. Für die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich auf deren Sprachkompetenzen in der Unterrichtsprache beziehen, kommen die Angebote in DaZ, DaZ intensiv, die Fremdsprachenklassen sowie HSK im Rahmen der Speziellen Förderung zur Anwendung. In allen übrigen Belangen, z.B. bei Lernrückständen oder besonderen Begabungen oder bei auftretenden Verhaltensproblemen, greifen dieselben Hilfestellungen und Massnahmen, die allen Schülerinnen und Schülern zustehen.</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
<p><b>§ 30 Schulort</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sekundarschule wird in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.</p>	<p><b>§ 30 Absatz 2</b></p> <p><i><sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelne Schülerinnen und Schüler zwecks Optimierung der Klassenbildung auch einem benachbarten Schulkreis zuweisen.</i></p>	<p><u>Absatz 2:</u> Grundsätzlich besuchen die Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule an einem Standort innerhalb des Schulkreises, dem ihre Wohngemeinde angehört. Verdeutlicht wird, dass eine Zuteilung im Einzelfall von Schülerinnen und Schüler auch einem Standort in einem benachbarten Sekundarschulkreis nur zwecks Optimierung der Klassenbildung erfolgt. Die bisherige Bestimmung, wonach einzelnen Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligt werden kann, entfällt. Diese Möglichkeit widerspricht dem Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung einer möglichst wirtschaftlichen Klassenbildung einem von mehreren Schulstandorten innerhalb (oder in Ausnahmefällen ausserhalb) ihres Schulkreises zugeteilt werden.</p>
<p><b>§ 39 Schulort</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat legt die Schulorte fest. Die</p>	<p><b>§ 39 Absatz 3</b></p>	

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
<p>Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Regel jener Fachmittelschule zugewiesen, die sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angegeben haben.</i></p>	<p><u>Absatz 3</u> Seit Schuljahr 2014/15 können die Schülerinnen und Schüler sich mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch der Fachmittelschule anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit bleibt gewährleistet.</p>
<p><b>§ 42 Schulort</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat legt die Schulorte des Gymnasiums fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p><b>§ 42 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, <i>das sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angeben haben.</i></p>	<p><u>Absatz 2:</u> Seit Schuljahr 2014/15 können die Schülerinnen und Schüler sich mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch des Gymnasiums anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit</p>

BildG (Stand 1. August 2015)	Änderungen <i>kursiv</i>	Kommentar
<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.		bleibt gewährleistet.
	<b>II. (Fremdänderungen), III. (Fremdaufhebungen)</b>	<i>(folgen)</i>
	<b>IV. Inkrafttreten</b>  Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	Nach erfolgter Beschlussfassung der Änderung des Bildungsgesetzes und der Anhörung zur Änderung der Vo der einzelnen Schularten (Amtliche Kantonalkonferenz, Schulratspräsidienkonferenz, Schulleitungskonferenzen; Personalverbände) setzt der Regierungsrat die Bestimmungen des Bildungsgesetzes gleichzeitig mit den Änderungen der Vo um. Die Inkraftsetzung soll auf 1. Januar 2018 mit Wirksamkeit ab Schuljahr 2018/19 erfolgen. Die Optimierung der Klassen- und Kursbildung mit einer stärkeren Gewichtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt auf der Grundlage der heutigen gesetzlichen Bestimmungen bereits ab Schuljahr 2016/17.

# Grafik „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“



# Kantonsvergleiche: Klassengrössen und Schüler/innen-ektionen

## 1. Regelungen der Klassengrössen 2014/15

Bezüglich Klassengrössen bestehen in den Kantonen AG, BL, BS, SO BE und ZH verschiedene Formen von Regelungen: Richtzahlen, Maximalzahlen und/oder Minimalzahlen. Die entsprechenden Werte unterscheiden sich erheblich.

Im Kantonsvergleich weist der Kanton Basel-Landschaft bei den Klassengrössen des Kindergartens und der Primarschule tiefe Minimalwerte auf. Bei den Richtgrössen befindet er sich im Mittelfeld. Zusammen mit dem Kanton Solothurn hat der Kanton Basel-Landschaft den tiefsten Wert für die maximale Klassengrösse an der Primarschule.

Kanton	Kindergarten			Primarschule		
	Minimum	Richtgrösse	Maximum	Minimum	Richtgrösse	Maximum
AG	7	-	25	12	-	25
BL	8	21	24	8	22	24
BS	-	-	20	-	-	25
SO	16	20	24	16	20	24
BE	14	18	22	15	21	27
ZH	-	21	-	-	25	29

Abbildung 6: Bestimmungen für Klassengrössen Kindergarten und Primarschule

Die Richtgrössen der Sekundarstufe I liegen für einzelne Niveaus in anderen Kantonen deutlich höher (z.B. „Niveau P“ Kanton ZH) oder tiefer (z.B. Niveau A Kanton SO) als im Kanton Basel-Landschaft. Die Maximalgrössen sind im Kanton Basel-Landschaft für das Niveau P am tiefsten, fürs die Niveaus E und A im Mittel der sechs Kantone.

Kanton	Sekundarschule					
	Richtgrösse <sup>1</sup>			Maximum		
	Niveau A	Niveau E	Niveau P	Niveau A	Niveau E	Niveau P
AG	-	-	-	22	25	25
BL	16	22	22	20	24	24
BS	-	-	-	16	23	25
SO	16	22	22	20	26	26
BE	21	21	21	27	27	27
ZH	18	23	25	-	-	-

Abbildung 7: Bestimmungen für Klassengrössen Sekundarschule

Die Maximalgrössen für Klassen an Fachmittelschulen und Gymnasien liegen im Kanton Basel-Landschaft bei 24 Schülerinnen und Schülern. In Ausnahmefällen werden auch 25 oder 26 Lernende in eine Klasse eingeteilt, obwohl die Räume nicht darauf ausgelegt sind. Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt haben die anderen Kantone lediglich Richtzahlen definiert oder setzen Erwartungswerte ein.

Kanton	Berufliche Grundbildung (Maximum)	Fachmittelschule (Maximum/weitere Werte)	Gymnasium (Maximum/weitere Werte)
AG	18-25	23 (Richtzahl)	23 (Richtzahl)
BL	22	24	24
BS	24	25	25
SO	24	20 (Richtzahl)	20 (Richtzahl)
BE	24	23 (Erwartungswert)	23 (Erwartungswert)
ZH	24	-	-

Abbildung 8: Bestimmungen für Klassengrössen Berufliche Grundbildung, Fachmittelschule und Gymnasium

## Effektive Klassengrössen

Jahr	Sekundarstufe I					Fach- mittel- schule	Gymna- sium
	Niveau A	Niveau E	Niveau P	KK/IK	Werk- jahr		
2004	17.1	20.6	20.7	10.1	8.9	22.6	19.1
2009	15.9	20.8	20.3	9.0	8.8	18.9	19.5
2014	16.4	20.0	20.4	9.2	8.5	20.0	19.8

Abbildung 9: Entwicklung der effektiven Klassengrössen 2004-2014

Die effektiven Klassengrössen auf der Sekundarstufe I haben sich in den vergangenen zehn Jahren leicht verringert und liegen für die Niveaus E und P rund 1 bis 2 Lernende unter den Richtgrössen. Die Anzahl der Lernenden pro Klasse in den Gymnasien ist leicht gestiegen. Die Klassengrössen in den Fachmittelschulen waren im Jahr 2014 mit denjenigen in den Gymnasien vergleichbar. Sowohl auf allen Niveaus der Sekundarstufe I als auch bei den FMS und den Gymnasien liegen die effektiven Zahlen rund 3 bis 4 Lernende unter den Maximalwerten.

## Quellen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.): EDK/IDES-Kantonsumfrage, Klassengrössen. Auswertung 2015. Bern: EDK 2015.

Statistisches Amt Basel-Landschaft: Klassengrössen.  
[http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_1\\_2\\_2](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_1_2_2). Abrufdatum 15. Januar 2016.



## 2. Schüler/innenlektionen

In der Übersicht werden die Anzahl Lektionen pro Zyklus dargestellt. Enthalten sind Pflicht- und Wahlpflichtlektionen (ohne Freifächer). Bei den Lektionenzahlen der Primarschule und der Sekundarschule liegt der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit Basel-Stadt an der Spitze. Die Baselbieter Lektionenzahlen an der Fachmittelschule befinden sich im Mittelfeld, diejenigen am Gymnasium hingegen sind vergleichsweise tief.

Kanton	Primarschule	Sekundarschule	FMS <sup>1</sup> (Bsp. Pädagogik)	Gymnasium
AG	156	82/94/94 (Niveau A/E/P)	99,5	132,5
BS	170	102	104,5	129
<b>BL (ab 2018/19)</b>	<b>170</b>	<b>102</b>	<b>102</b>	<b>129</b>
SO (ab 2018/19)	166	102	105	138 <sup>2</sup>
BE	161	96	97	138 <sup>b</sup>
ZH	161	100-104	105	131,5 <sup>b</sup>

### Quellen

Studentafeln der Kantone AG, BS, BL, SO, BE und ZH.

Stab Bildung GS BKSD; Liestal, 18. Januar 2016

<sup>1</sup> Fachmittelschule: 3 Jahre ohne Fachmaturität.

<sup>2</sup> Schuljahre 11-14 (HarmoS).